

kriens

Beantwortung Interpellation

Nr. 315/2024 Dringliche Interpellation: «Budgetloser Zustand – wie wird dieser gesetzeskonform und mit Augenmass umgesetzt?»

Eingang

08.12.2024

Zuständiges Departement

Finanzdepartement



Beantwortung

Am 27. November 2024 beschloss der Stadtrat eine interne Weisung «Fehlende Festsetzung des Budgets 2025 per 31. Dez. 2024 (budgetloser Zustand)», welche dieser Beantwortung beiliegt.

1. Wie lange wirkt sich der budgetlose Zustand auf die Tätigkeiten der Stadt Kriens aus?

Basierend auf der Gemeindeordnung beginnt die Referendumsfrist nach der amtlichen Publikation des Beschlusses zum Budget. Wenn an der ER-Sitzung von Ende Januar 2025 das Budget beschlossen wird, beginnt die Referendumsfrist am Montag, 27. Januar 2025 zu laufen; d.h. der budgetlose Zustand endet in diesem Falle am 27. März 2025.

2. Wie gedenkt der Stadtrat mit der Ausnahmeregelung umzugehen, um gesetzeskonform vorzugehen, jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung der Stadt Kriens zu minimieren? Ist der Stadtrat bereit, bei der Umsetzung mit Augenmass vorzugehen?

Gemäss Max Weber, «Politik als Beruf», 1919 bedeutet Augenmass: Fähigkeit, die Realitäten mit innerer Sammlung und Ruhe auf sich wirken zu lassen, also: der Distanz zu den Dingen und Menschen.

Der Stadtrat zeigt sich bereit mit Augenmass vorzugehen. Es sollen möglichst wenig nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung durch den budgetlosen Zustand entstehen. Im Weisungspapier steht folgendes in Kapitel 4 Seite 6: «Ausgaben ohne Budgetkredit müssen die Ausnahme bleiben. In klar begründeten Fällen sind sie aber möglich, um wirtschaftliche Nachteile für die Stadt zu verhindern».

3. Welche Strategie verfolgt der Stadtrat, wenn es darum geht zu entscheiden, welche Ausgaben getätigt werden oder nicht? Wie gewährleistet der Stadtrat den Einbezug der betroffenen Abteilungen bei der Beurteilung?

Siehe Weisung Budgetloser Zustand (Stand vom 27. November 2024).

Es gilt bei jeder Frage Augenmass zu halten. Als Grundsatz soll folgendes gelten: Wie würde der Einwohnerrat bei jeder dieser Frage entscheiden? Mit gesundem Menschenverstand und der internen Weisung: «Fehlende Festsetzung des Budgets 2025 per 31. Dezember (budgetloser Zustand).

4. Bei welchen Leistungen und angedachten neuen Verpflichtungen ist für den Stadtrat bereits klar, dass er diese im Jahr 2025 aufgrund des budgetlosen Zustandes nicht oder verzögert wahrnehmen/ umsetzen kann? Was heisst das für die Verwaltung? Trifft es gewisse Abteilungen besonders hart?

Diese Frage kann der Stadtrat aufgrund des Zeitdruckes nicht umfassend beantworten. Wir verfügen 10 Tage nach Übermittlung der Weisung des budgetlosen Zustandes an die Abteilungsleiter noch nicht über diese Übersicht. Es gibt einige Leistungsvereinbarungen mit dem Wort «Budgetvorbehalt». Diese Zahlungen können erst nach dem Ende des budgetlosen Zustandes ausbezahlt werden. Benötigt jedoch ein Leistungsvereinbarungsnehmer dringend Geld, kann er über die wöchentlichen Stadtratssitzungen diese «Zahlung trotz budgetlosem Zustand» mit einer Begründung verlangen. Der Stadtrat, welcher gemäss Paragraph 13 Abs. 5 FHGG ermächtigt ist, Ausgaben zu tätigen, kann diese Ausgabe allenfalls bewilligen (vgl. Punkt 5 und 6 aus der internen Weisung).

Gerne kann der Stadtrat dem Einwohnerrat, wenn dies erwünscht ist, anlässlich der KFG Sitzung im Mai 2025 darüber Bericht erstatten.

5. Wie geht der Stadtrat mit anstehenden Investitionen um? Bei welchen Projekten führt der budgetlose Zustand zu Verzögerungen?

Die Projekte lassen sich im Wesentlichen in 3 Gruppen einordnen:

a. Laufende Projekte aus der Investitionsrechnung 2024:

Investitionsprojekte mit Budgetkredit und Ausgabenbewilligung 2024, welche sich in Arbeit befinden und per Ende Dezember 2024 noch nicht abgeschlossen sind, sind nicht vom budgetlosen Zustand betroffen. Die Finanzierung erfolgt durch Kreditüberträge zu Lasten der Rechnung 2024. In dieser Kategorie befinden sich viele Projekte, sodass hier ein Arbeitsvorrat für das 1. Quartal 2025 besteht.

b. Neue zeitunkritische Investitionspositionen 2025:

Diese können frühestens im 2. Quartal 2025 gestartet werden und erfahren eine Verzögerung von maximal 3 bis 4 Monaten.

c. Neue zeitkritische Investitionspositionen 2025:

Es handelt sich um Einzelfälle. Diese werden dem Stadtrat vorgelegt und können mit Begründung als Ausnahme durch den Stadtrat genehmigt werden.

6. Im Quartal 1 und 2 sind Anlässe wie z.B. der «Anerkennungspreis für gute Jugendarbeit» (Januar) «Vernetzungsanlass Sport – Austausch und Vernetzung der Sportorganisationen aus Kriens» (März) geplant. Was bedeutet dies für diese Anlässe? Müssen diese abgesagt werden? Oder, können diese verschoben werden? Gibt es weitere Anlässe, welche von einer Absage oder Verschiebung betroffen sind?

Die Anlässe werden verschoben. Der Anerkennungspreis für gute Jugendarbeit wird zusammen mit dem Krienser Sportpreis am Mi, 28.05.2025 stattfinden. Der Vernetzungsanlass Sport wird einmalig mit dem Nutzeraustausch Sport am Mo, 10.11.2025 zusammengelegt. Während dem budgetlosen Zustand werden voraussichtlich alle Sitzungen der stadträtlichen Kommissionen abgesagt.

7. Müssen Krienser Familien im 2025 damit rechnen, dass Gesuche um Betreuungsgutscheine zwischen Januar und März nicht bearbeitet werden und sie keine Beiträge erhalten? Falls ja, wie rechtfertigt und begründet dies der Stadtrat?

Nein, bestehende resp. laufende Betreuungsgutscheine werden weiterbezahlt. Neugesuche ab 1. Januar 2025 werden erst nach rechtsgültigem Budget rückwirkend ausbezahlt. Die entsprechenden Ausgabebewilligungen werden jeweils dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

Es besteht ein Reglement (Betreuungsgutschein-Reglement) und eine Verordnung (Betreuungsgutscheineverordnung). Dadurch kann jedes bestehende bzw. laufende Gesuch von den Mitarbeitern bearbeitet und ausbezahlt werden. Diese Thematik kommt in diesem Falle auf die «grüne» Liste. Die gleiche Thematik betrifft u.a. die WSH, die Alimenterborschussung und die Pflegerestfinanzierung.

8. Was bedeutet der budgetlose Zustand für die Volksschule Kriens? Müssen Klassenlager oder Schulreisen abgesagt werden? Gibt es Anschaffungen, wie bspw. Tablets oder anderweitiges Material, welches vorerst nicht angeschafft werden kann? Falls ja, wie rechtfertigt und begründet dies der Stadtrat?

Klassenlager werden in dieser Zeit nicht durchgeführt – es sind auch keine geplant. Geplante und bereits reservierte Winterlager werden jedoch durchgeführt.

In der Volksschule Kriens betrifft es die Weiterbildungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt gestartet werden. Bei der IT braucht es allenfalls Ersatzgeräte, sollten diese defekt sein ist eine Anschaffung möglich. Die Musikschule Kriens ist ebenfalls betroffen. Auch hier werden nur dringende Reparaturen an Instrumenten ausgeführt. Im budgetlosem Zustand werden keine Projekte mit Kostenfolgen durchgeführt. Beide Abteilungen können somit ihren Auftrag aufrechterhalten.

Kriens, 11. Dezember 2024